

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67655 Kaiserslautern

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl  
Kaiserstraße 49  
66849 Landstuhl

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

11.11.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32/4-25.03.08-47/00 Bitte immer angeben!	04.12.2018 W/825-32/Ar- E-Mail vom 08.03.2021		

**Ihr Antrag auf Änderung der Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16  
LWG, für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage  
Hauptstuhl und von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser  
(Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken der Ortsgemeinde Hauptstuhl in  
den Hauptstuhler Graben.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der Verbandsgemeinde Landstuhl mit Bescheid der Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2001, Az. 32/4-25.03.08-47/00, erteilte und  
zuletzt mit Bescheid vom 27.09.2017, Az.: w. o., geänderte **gehobene Erlaubnis** zur  
Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Hauptstuhl und von mit Abwasser  
vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken

1/20

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle  
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

(RÜB) der Ortsgemeinde Hauptstuhl in den Hauptstuhler Graben, **wird wie folgt geändert und neu gefasst:**

1. Das Abwasser wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 919/4, Gemarkung Hauptstuhl in den Hauptstuhler Graben eingeleitet.

Örtliche Lage nach Universal Transverse Mercator-Koordinatensystem (UTM)

Rechtswert: 32.390.197

Hochwert: 5.473.518

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kanalisation der Ortsgemeinde Hauptstuhl gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

- 2.1 Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Hauptstuhl, die ausgelegt ist für eine Abwassermenge  $Q_t$  von 26,5 m<sup>3</sup>/h und eine Belastung mit BSB<sub>5</sub> roh von 96 kg/d (1.600 EW)

### 3. **Mischwasser**

Das Mischwasser aus dem RÜB Hauptstuhl wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 919/4, Gemarkung Hauptstuhl, in den Hauptstuhler Graben eingeleitet.

Örtliche Lage nach Universal Transverse Mercator-Koordinatensystem (UTM)

Rechtswert: 32.390.252

Hochwert: 5.473.522

4. Das in der Kläranlage Hauptstuhl behandelte Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

- 4.1** Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei
- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| Trockenwetter      | 26,5 m <sup>3</sup> /h |
| <b>Regenwetter</b> | <b>13,2 l/s</b>        |
- nicht übersteigen.

- 4.2** Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf 105.000 m<sup>3</sup>/a festgesetzt.
- Der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. 40 % (139 m<sup>3</sup>/d).

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

- 4.3** Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	15 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges.</sub> )	2 mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	18 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>EI</sub> = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

Höchstwerte

pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5) 6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

- 4.4 Es ist ein Betriebsmittelwert für  $P_{\text{ges}} < 0,7 \text{ mg/l}$  im Ablauf der Kläranlage einzuhalten.

**5. Mischwassereinleitung**

- 5.1 Über das RÜB Hauptstuhl dürfen nur bei Regenwetter höchstens 2.496 l/s Mischwasser (Bemessungsfall  $Q_{r30, n=0,33}$ ) eingeleitet werden.

Die über das RÜB entwässerte Fläche  $A_u$  darf den Bemessungswert von 19,6 ha nicht überschreiten.

Das Bauwerksvolumen des RÜB muss mindestens 448 m<sup>3</sup> betragen.

6. Die Genehmigungen nach § 62 LWG für den Betrieb der Kläranlage und des RÜB Hauptstuhl sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

7. Grundlage für die Änderung dieser Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 20.06.2001 und 27.09.2017 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, **ergänzt durch die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne**, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

Maßstab

Erläuterungsbericht mit Anlagen

-/-

8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **681,76 EUR** festgesetzt.

## II.

### Nebestimmungen

#### 1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, in Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Beim Betrieb der Mengemesseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

- 1.2 Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probennahme möglich ist.

- 1.3 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung, bei der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

**1.4** Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

**1.5** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

**1.6** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf der Kläranlage aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## **2. Selbstüberwachung der Kläranlage**

**2.1** Die Anlage ist gemäß den Betriebsvorschriften zu bedienen. Auf der Kläranlage ist ein aktuelles Betriebstagebuch nach § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Insbesondere ist auch die regelmäßige Durchführung von Funktions- und Sichtkontrollen aller Anlagenteile zu dokumentieren.

Sofern das Betriebstagebuch nicht auf der Anlage geführt wird, ist seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass zu den behördlichen Überwachungsterminen durch eine sachkundige Person ein aktueller Auszug (die letzten 2 Tage vor Überwachungstermin) der Unterlagen auf der Anlage vorgehalten wird.

**2.2** Der Anlagenbetreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde (2-fach) oder über die Kommunikations-Plattform „euvoa.rlp.de“ vorzulegen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Fäkalschlamm- und Abwasservolumina aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte
- die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich der Schadstoffparameter.

**2.3** Der Parameter Phosphor, gesamt ( $P_{\text{ges}}$ ) ist monatlich mittels qualifizierter Stichprobe, 2-Stunden-Mischprobe oder 24-Stunden-Mischprobe zu bestimmen.

### **3. Allgemeines**

**3.1** Der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

**3.2** Die Verbandsgemeinde hat einen **wasserwirtschaftlichen Ausgleich für 4,7 ha** Zuwachs an undurchlässiger Fläche gegenüber der letzten wasserrechtlichen Zulassung zu erbringen. **Bis zum 31.12.2021 ist der Genehmigungsbehörde ein Vorschlag zu unterbreiten, wie der Ausgleich erbracht werden soll.**

### **III. Hinweise**

**1. Die Außeneinzugsgebiete wurden beim hydraulischen Nachweis des RÜB Hauptstuhl berücksichtigt. Sie sind derzeit nicht wirtschaftlich von der Kanalisation abhängig. Sollten sich zukünftig jedoch Maßnahmen im Ortsbereich ergeben, die das Abhängen der Gebiete mit vertretbarem Aufwand möglich machen, so ist die Entkopplung der Außeneinzugsgebiete mit einzuplanen und umzusetzen.**

**2. Die Sandfänge zur Ableitung des Außengebietswassers in die Kanalisation sind regelmäßig und nach jedem abflussrelevanten Regenereignis zu kontrollieren und ggf. zu reinigen (Überflutungsschutz)**

3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
4. Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBI S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.  
Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.  
Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.
5. Den festgelegten Überwachungswerten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde; bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabengesetzes zu den in der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Verfahren.
6. Da im Abwasser der Kläranlage für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nr. 5 (Metalle mit ihren Verbindungen) und Nr. 4 (AOX) genannten Schadstoffe keine dort angegebene Schwellenwertüberschreitungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
7. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
8. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

9. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
10. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s. Das Kanalisationssystem ist auf Fehlschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
11. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten. Überstauungen sind zulässig, sofern diese nicht zu Schädigungen Dritter führen. Überlastete Kanäle, die gemäß hydrodynamischer Kanalnetzrechnung zu Überflutungen führen, sind unter Berücksichtigung des Gefährdungs- bzw. Schadenspotential ggf. zu sanieren. Örtlich Beobachtungen und Erfahrungen über die tatsächliche Überflutungshäufigkeit sollten in die Sanierungsplanungen mit einbezogen werden.
12. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
13. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

## VI. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat mit Schreiben vom 04.12.2018 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Hauptstuhl und von mit Abwasser vermishten Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem RÜB der Ortsgemeinde Hauptstuhl, in den Hauptstuhler Graben sowie die Genehmigung gemäß § 62 LWG, zum Betrieb der Abwasseranlagen, beantragt. Mit E-Mail vom 08.03.2021 hat die Verbandsgemeinde die Erlaubnisunterlagen vervollständigt.

Die Erlaubnisänderung war notwendig, da entgegen der Festlegung im Erlaubnisbescheid vom 20.06.2001 unter Punkt 1.5.2.1 die Außeneinzugsgebiete nicht wirtschaftlich abgehängt werden konnten.

Weiterhin kann die Kläranlage Hauptstuhl die damals genehmigte Durchflussmenge gemäß Kläranlagenbemessung von 16,8 l/s nicht betriebssicher abreinigen. Da die ursprünglich in der Kläranlagenplanung berücksichtigten Prognosegebiete nie umgesetzt wurden und die Gemeinde vom demografischen Wandel betroffen ist, ist der Trockenwetterabfluss heute sehr viel geringer als bei der Planung angenommen. Demnach kam es in der Vergangenheit zu betrieblichen Problemen bei der Abwasserreinigung.

Daraufhin wurden in einem Probebetrieb die maximal möglichen Zulaufwassermengen der Kläranlage Hauptstuhl bei Regenwetter unter Berücksichtigung von Optimierungsmaßnahmen ermittelt. Der Probebetrieb ist nunmehr abgeschlossen. Die Kläranlage wurde betrieblich angepasst und kann nun einen maximalen Regenwetterzufluss von 13,2 l/s betriebssicher reinigen.

Der Gewässername „**Lochweihergraben**“ wurde an die heutige Bezeichnung „**Hauptstuhler Graben**“ angepasst. Der Name „Lochweihergraben“ wird in den maßgebenden Kartierungen heute nicht mehr geführt.

Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag der Verbandsgemeinde Landstuhl entsprochen, die Erlaubnis entsprechend angepasst und die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen erteilt werden.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

### 3. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**

- 3.1 Aufgrund der Eutrophierungstendenz soll zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Orientierungswert von 0,1 mg/l für Phosphor in den Gewässern nicht überschritten werden. Im Glan ist dieser Orientierungswert überschritten, so dass eine weitere Reduzierung der Phosphoreinträge bei den punktuellen Einleitungen durch Abwasseranlagen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes erforderlich ist. Die Kläranlage Hauptstuhl ist bereits mit einer Phosphatfällstation ausgerüstet. Sofern keine ungünstigen Betriebsbedingungen vorliegen, ist die Einhaltung eines Betriebsmittelwertes von 0,7 mg/l für den Gesamtphosphor ohne größere Aufwendungen technisch machbar. **(Ziffer I.4.4)**
- 3.2 Aufgrund der verschärften Anforderungen an die Einleitung bezüglich des Parameters Phosphor war die Eigenüberwachung dementsprechend anzupassen. Die festgelegte monatliche Untersuchung von  $P_{ges}$  entspricht den Empfehlungen des Ministeriums im Schreiben vom 10.01.2019 bezüglich der Reduzierung der Phosphoreinträge in Gewässer. **(Nebenbestimmung II.2.3)**

- 3.3** Der Ausgleich der Wasserführung ist für die Erhöhung der befestigten Flächen gegenüber den Angaben in der Erlaubnis vom 20.06.2001, Az. w. o. - unabhängig der Ermittlungsmethode - zu erbringen. Es handelt sich hier um eine Erhöhung der undurchlässigen Fläche Au im Siedlungsgebiet um 2 ha. Weiterhin ist gemäß Bescheid vom 20.06.2001 ein Ausgleich für die Abflussverschärfung - hervorgerufen durch die nicht abgetrennten Außeneinzugsgebiete von der Mischwasserkanalisation – zu erbringen. Dabei wird lt. Erläuterungsbericht des aktuellen Erlaubnisantrages von 2,7 ha undurchlässiger Fläche ausgegangen. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde für diese Tatbestände einen wasserwirtschaftlichen Ausgleich für 4,7 ha Au zu erbringen hat (vgl. Festlegungen gem. Vermerk über die Besprechung mit VG, Ing.-Büro und SGD Süd am 02.02.2017). **(Nebenbestimmung II.3.2)**
- 4.** Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom 05.07.2021 bis 05.08.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 19.08.2021 sind keine Einwendungen erhoben worden. Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.
- 5.** Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erteilung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, auch auf Grundlage und nach Würdigung der vorgetragenen Einwendungen, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.

6. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
7. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Oberer Glan“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Hauptstuhler Graben handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand.

Die Einleitungen von Mischwasser und gereinigtem Abwasser erfolgen über nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlagen. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Hauptstuhler Graben findet demnach in ausreichendem Maße statt. Die undurchlässige Fläche im Einzugsgebiet hat sich gegenüber der letzten wasserrechtlichen Zulassung erhöht. Allerdings wurde 2018 zusätzliches Rückhaltevolumen im Kanalnetz durch die Erweiterung des RÜB auf dem Kläranlagengelände geschaffen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze

für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Der Gesamtbetrag in Höhe von **681,76** EUR (i.W.: **sechshunderteinundachtzig** <sup>76</sup>/<sub>100</sub> EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2021/**37**/21/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

**V.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:  
[sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 I (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.6.2020 I 1287
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG ) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG ) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG ) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)